

ste Punkt, der zwar ebenfalls alles andere als neu ist — die Formulierung lehnt sich an Resolution 242(1967) des Sicherheitsrats an —, als Stellungnahme arabischer und ihnen wohlgesonnener Staaten aber überaus bemerkenswert erscheint:

> Das Recht »aller Staaten in der Region auf Existenz innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen«.

Der Positionswandel bleibt erkennbar, auch wenn dem bekannten Ritual gerade an dieser Stelle noch einmal beschwörend Genüge getan wird durch einen neuerlichen Bezug auf die »legitimen unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes«.

Um diese Vorstellungen zu realisieren, wird eine internationale Friedenskonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen vorgeschlagen mit umfassender Beteiligung auf der Basis der Gleichberechtigung aller Teilnehmer. Teilnehmern sollen die direkt am arabisch-israelischen Konflikt beteiligten Länder, die PLO, die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion. Dem geplanten Teilnehmerkreis soll eine umfassende Tagesordnung entsprechen: Teillösungen werden als unangemessen bezeichnet, ebenso jede weitere Verzögerung der Einleitung des Friedensprozesses.

Die Chancen der Sowjetunion, nach langer Zeit wieder in den Prozeß einer internationalen Nahost-Regelung einbezogen zu werden, haben sich somit graduell verbessert. In diesem Zusammenhang verdient die Aufforderung des sowjetischen Delegierten Beachtung, das arabische Lager solle von der indirekten zur direkten Anerkennung des Existenzrechts Israels gelangen; Israel habe als gleichberechtigter Staat der Region Anspruch auf Friedensgarantien durch die arabischen Länder.

Offen muß bleiben, in welchem Maße die PLO aufgrund der nach Abschluß der Genfer Konferenz eingetretenen Entwicklungen die ihr von der UNO zugedachten Rolle als Vertreterin der palästinensischen Belange übernehmen kann. Zu dieser neuen kommt die alte Problematik, ob die gleichberechtigte Teilnahme an einer Friedenskonferenz überhaupt durchsetzbar ist.

Hochgesteckten Ansprüchen konnte die Konferenz nicht genügen, doch wurden manche Erwartungen durchaus übertroffen. Vermieden werden konnte das Abgleiten der Konferenz in eine einseitige Propagandaveranstaltung gegen Israel und seinen Protektor USA. Erreicht wurde, daß die Araber die Hinnahe der Realität Israel deutlicher als zuvor international zu Protokoll gaben, daß die internationale Aufmerksamkeit erneut auf die Palästina-Frage gerichtet wurde, daß die nach wie vor unveränderte Dringlichkeit einer Regelung des gesamten Nahost-Problems unterstrichen wurde, und daß für einen derartigen Prozeß die USA, die PLO und die Sowjetunion als Beteiligte benannt wurden. Wenn man bedenkt, wie festgefahren die Positionen der Akteure im Nahost-Konflikt sind und auf welche Widerstände die bisherigen partiellen Lösungsversuche getroffen waren, so können die Vereinten Nationen die relativen Auflockerungen dieser Konferenz durchaus als Erfolg verbuchen.

Drei Studien

Die wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit der besetzten Gebiete würde nicht

nur den Palästinensern und dem Frieden im Nahen Osten dienen, sondern auch »zur Wohlfahrt Israels beitragen, denn sie könnte Israel Anerkennung, Legitimität und Akzeptierung im Nahen Osten verschaffen. ... Frieden in Nahost beinhaltet die Möglichkeit, Israel in das Gebiet zu integrieren, ihm Handels- und andere wirtschaftliche Möglichkeiten mit seinen Nachbarstaaten zu eröffnen und seine Verteidigungslasten zu verringern«. Diese optimistische Schlußfolgerung hat Atif Kubursi von der McMaster-Universität in Ontario in einer Ausarbeitung gezogen, die der Genfer Palästina-Konferenz vorlag (The Economic Viability of an Independent Palestinian State, UN-Doc.A/CONF.114/14 v. 2.8.1983). Von einer breiteren Öffentlichkeit unbemerkt geblieben ist auch eine andere Studie über die Entwicklungsoptionen für Palästina, die von der UNCTAD schon vor der Genfer Konferenz und ohne Bezugnahme auf dieselbe vorgelegt worden war (Palestine: Options for Development, UN-Doc.TD/B/960 v. 11.5.1983). Auch diese Studie geht von einem aus den besetzten Gebieten zu bildenden Staat aus. Ihre Fragestellung lautet: Welche (insbesondere wirtschaftlichen) Entwicklungsmöglichkeiten bestehen für ein unabhängiges Palästina und seine durch Geburtenüberschuß und Rückwanderung ständig wachsende Bevölkerung? Daher befaßt sich der Report mit folgenden Einzelproblemen:

- Die demographische Entwicklung wird hochgerechnet bis zum Jahre 1994. Der Anteil an qualifizierten Arbeitskräften ist kaum vorhersehbar, da nicht feststeht, ob hochqualifizierte oder minderqualifizierte Remigranten nach Palästina kommen werden.

- Die Möglichkeiten, Landwirtschaft zu betreiben, verändern sich unter Berücksichtigung der Reserven an kultivierbarem Land und an Wasser. Der Wasserverbrauch für Bewässerungszwecke könnte durch die Einführung moderner Technologien bei gleichbleibendem Landwirtschaftsertrag auf rund 50 vH gesenkt werden. Ebenfalls wäre es möglich, den gleichen Ertrag aus einer viel kleineren landwirtschaftlich genutzten Fläche zu erwirtschaften. Anders ausgedrückt, könnte bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen eine verdoppelte Bevölkerung ernährt werden.

- Der industrielle Sektor spielt kaum eine Rolle; er wird von kleinen Unternehmen getragen ohne Einsatz anspruchsvoller Technologie. Eine Entwicklungschance scheint daher auch künftig nicht gegeben zu sein, unter anderem wegen der weiterhin unterstellten Konkurrenzsituation zur israelischen Industrie.

- Derzeit wird durch israelische Kontrolle und Dirigismus der palästinensische Handel und Zahlungsverkehr behindert; Israel hat eine weitgehende Integration des Handels der besetzten Gebiete mit seinem eigenen Handel durchgesetzt. Eine Änderung der Situation würde große Anstrengungen erfordern, die Schwierigkeiten wären jedoch nicht unüberwindlich.

- Die erwähnte demographische Entwicklung im Zusammenhang mit der zu erwartenden Remigrationswelle stellt enorme Forderungen in bezug auf Wohnungsbau, Schulwesen, Infrastrukturverbesserungen und soziale Dienste.

Obwohl es sich hier um eine rein theoretische Ausarbeitung handelt, erscheint es verdienstvoll, daß derartige Überlegungen von

den Vereinten Nationen angeregt wurden. Schon jetzt sind die zu den einzelnen Problembereichen vorgelegten zahlreichen Tabellen (insgesamt 37) von beträchtlichem Nachschlagewert.

Wird aus dieser Studie schon erkennbar, in welchem Maße sich der israelische Zugriff auf die Ressourcen der besetzten Gebiete auf die dortige Bevölkerung ökonomisch und sozial auswirkt, so beleuchtet ein von dem Juristen Blaine Sloan für den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen erstellter Bericht die völkerrechtliche Seite der Besetzung (Implications, under international law, of the United Nations resolutions on permanent sovereignty over natural resources, on the occupied Palestinian and other Arab territories and on the obligations of Israel concerning its conduct in these territories, UN-Doc.E/1983/85 v.21.6.1983). Folgende Einzelprobleme werden herausgearbeitet:

- Das Prinzip der ständigen Souveränität über die natürlichen Ressourcen ist als solches zum allgemein akzeptierten Grundsatz des Völkerrechts geworden.

- Kontrovers ist hingegen bis heute sein exakter Umfang und seine Verknüpfung mit anderen Prinzipien des Völkerrechts. Strittig ist, ob das Prinzip konstitutiven Rang im Zusammenhang mit dem Recht auf Souveränität und Selbstbestimmung als imperativer Norm beanspruchen kann. Einige Staaten bejahen diese Frage, andere verneinen sie.

- Für die Bejahung des Prinzips kann die Hinzuziehung und möglichst eng gefaßte Interpretation des Rechts der kriegerischen Besetzung von Nutzen sein. Diese eng gefaßte Interpretation kann das Prinzip der ständigen Souveränität über die natürlichen Ressourcen stärken.

Die vorgenannten juristisch-theoretischen Erörterungen sind in der politischen Praxis hauptsächlich im Zusammenhang mit den von Israel besetzten Gebieten relevant geworden, auch wenn Israel selbst sich nicht darum kümmert. Diese Haltung bewußten Ignorierens sogar (bindender) Beschlüsse des Sicherheitsrats ist nicht dazu angetan, die Stellung Israels in der internationalen Staatengemeinschaft zu verbessern.

Oswald Baumgarten □

KAL 007: Abschluß eines südkoreanischen Zivilflugzeugs durch sowjetische Kampfflieger — Sowjetisches Veto im Sicherheitsrat — Verurteilung durch ICAO und WTO (39)

Am Veto des Betroffenen scheiterte am 12. September 1983 ein Entschließungsantrag im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, der in seltener Deutlichkeit das Verhalten der Sowjetunion beim Abschluß des südkoreanischen Zivilflugzeugs vom Typ Boeing 747 verurteilte (Text: VN 5/1983 S.167).

I. Am 1. September 1983 ersuchten der amtierende Ständige Vertreter der Vereinigten Staaten und der Beobachter der Republik Korea den Sicherheitsrat um sein Tätigwerden; diesem Antrag schlossen sich mehrere westliche Staaten an. Kurz zuvor, in der Nacht vom 31. August auf den 1. September 1983, hatten sowjetische Abfangjäger eine Boeing 747 der koreanischen Fluggesellschaft KAL auf dem Flug von Anchorage (Alaska) nach Seoul gegen 3.26 Uhr Ortszeit

über der sowjetischen Insel Sachalin abgeschossen. Die 269 Insassen des Fluges Kal 007 fanden in der Nähe der Insel Kaiba vor Japan den Tod.

Auf sechs Sitzungen, vom 2. bis zum 12. September 1983, verhandelte der Sicherheitsrat über diesen Vorfall. Die Debatten konnten dabei erheblich mehr Aufmerksamkeit als üblich beanspruchen, weil die Fakten und Hintergründe dieser fünftschwersten Katastrophe in der Geschichte der Zivilluftfahrt zuerst vor dem Weltforum enthüllt und kontrovers diskutiert wurden.

Auf der Sitzung vom 2. September vertrat der sowjetische Vertreter noch die Auffassung, daß für eine Sitzung keine dringliche Veranlassung bestehe; er verwies auf die TASS-Mitteilung des gleichen Tages, die nur besagte, daß in der vorletzten Nacht ein unidentifiziertes Flugzeug bis zu 500 km in sowjetisches Territorium eingedrungen sei und auf Warnschüsse sowjetischer Jäger hin in Richtung auf das Japanische Meer von den Radarschirmen entschwinden sei.

Demgegenüber bezeichnete die Republik Korea diesen Vorfall als einen »unverständlichen Akt willkürlicher und vorsätzlicher Gewaltanwendung«. Südkorea erhob fünf Forderungen, denen sich die überwiegende Mehrzahl der vor dem Rat auftretenden Staatenvertreter später anschloß:

- Die UdSSR müsse eine vollständige und detaillierte Aufklärung über den Vorfall liefern;
- sie müsse sich entschuldigen und vollen Schadensersatz leisten;
- sie müsse eine angemessene Bestrafung der Verantwortlichen gewährleisten;
- sie müsse zudem Sachverständigen freien Zugang zur Unfallstelle gewähren und
- sie müsse eine Garantie abgeben, in Zukunft keine weiteren Gewaltakte gegen zivile Luftfahrzeuge vorzunehmen.

II. Die westlichen Alliierten der USA verurteilten einhellig schon am 2. September den Zwischenfall. Die Bundesrepublik Deutschland bezeichnete ihn durch ihren Vertreter Jelonek als »unerklärbaren Akt der Brutalität und der Verachtung menschlichen Lebens«. Ebenso wie Frankreich und die Niederlande vertrat sie die Auffassung, daß der Abschluß eines Zivilflugzeugs sogar bei eindeutiger Grenzverletzung unentschuldigbar sei. Die Sowjetunion habe die Chikagoer Konvention über die Zivilluftfahrt von 1948 verletzt. Schließlich werde das Recht eines jeden Staates auf Unverletzlichkeit seiner Grenzen durch das auch im Völkerrecht anerkannte Verhältnismäßigkeitsgebot beschränkt.

Während der Ratssitzung vom 6. September veranlaßte US-Botschafterin Kirkpatrick, daß die nachträglich ausgewerteten Tonbandaufzeichnungen der Stimmen der beteiligten vier Sowjetpiloten vorgespielt wurden. Dadurch brachten die USA den sowjetischen Botschafter Trojanowski in Rechtfertigungszwang, weil mit den Stimmen der Piloten der Anscheinsbeweis erbracht werden konnte, daß der KAL-Jumbo seine Positionslichter gesetzt hatte und von den sowjetischen Abfangjägern über 20 Minuten lang aus verschiedenen Abständen heraus beobachtet worden war. Die USA zogen aus den vorangegangenen Aussagen der UdSSR den Schluß, daß »Gewalt und Lügen reguläre Instrumente sowjetischer Politik« seien. Nunmehr räumte auch die Sowjetunion den

Abschuß des koreanischen Flugzeugs ein. Die Verantwortung dafür läge jedoch bei Washington: Der KAL-Jumbo sei vorsätzlich 500 km tief in den sowjetischen Luftraum eingedrungen. Unter Begleitung von zumindest einem amerikanischen Spionageflugzeug vom Typ RC-135 habe er den Auftrag gehabt, die auf Kamtschatka und Sachalin befindlichen Einsatzräume der sowjetischen strategischen Nukleareinsatztruppen auszukundschaften. Es sei zudem hinlänglich bekannt, daß die sowjetischen Grenzen unverletzlich seien. Da das koreanische Flugzeug auf alle vorgeschriebenen Landeaufforderungen nicht reagiert habe, sei das Verhalten der sowjetischen Piloten nicht zu beanstanden. Schließlich sei auch nicht erkennbar gewesen, daß es sich um ein Zivilflugzeug gehandelt habe. Dieser Argumentation folgten in der Debatte neben der Ratsmacht Polen auch die DDR und Bulgarien. Kanada kündigte am Abstimmungstag Sanktionen gegenüber der UdSSR an: die Landrechte der Aeroflot auf kanadischen Flughäfen seien für 60 Tage suspendiert.

Neun der 15 Ratsmitglieder stimmten am 12. September für den Entschließungsantrag S/15966/Rev.1, während die Sowjetunion und Polen dagegen stimmten und vier Staaten (China, Guyana, Nicaragua, Simbabwe) sich ihrer Stimme enthielten. Exemplarisch für die Gründe der stimmenthaltenden Länder führte China aus, daß es zwar den Vorfall bedauere, aber angesichts der noch nicht vollends geklärten Tatsachen keine Verurteilung mittragen könne. Auch der Wortlaut des Antrags stieß auf Kritik.

III. Nicht nur der Sicherheitsrat beschäftigte sich mit dem Abschluß des koreanischen Flugzeugs. Am 16. September verabschiedete der Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in Montreal mit deutlicher Mehrheit von 26 zu 2 Stimmen eine Entschließung, die den Abschluß eines Linienflugzeugs verurteilte und eine umgehende Untersuchung mit Unterstützung aller Vertragsparteien verlangte. Die ICAO beschloß zudem die Anberaumung einer außerordentlichen Zusammenkunft der 151 Konventionsstaaten — unter denen sich auch die Sowjetunion befindet — auf den 24. April 1984. Dann soll eine zusätzliche Regelung zur Konvention über die Zivilluftfahrt beschlossen werden. Der Vorschlag beinhaltet den Grundsatz, daß von einem Einsatz von Gewaltmitteln gegen zivile Luftfahrzeuge abgesehen werden soll. Ein fünfköpfiges Expertenteam der ICAO, das in den Bereich der Unfallstelle entsandt wurde, soll dem ICAO-Rat erste Ergebnisse am 16. Dezember 1983 unterbreiten.

Auf der diesjährigen Konferenz der Welt-Tourismus-Organisation (WTO) vom 3. bis 18. Oktober 1983 in Neu-Delhi wurde eine Resolution verabschiedet, die den Waffeneinsatz gegen zivile Luftfahrzeuge als unvereinbar mit den internationalen Gepflogenheiten und als Verstoß gegen die Menschlichkeit verurteilt.

Peter H. Rabe □

Abrüstungsausschuß: Verhandlungen stagnieren — Bedeutung der Verifikationsfrage — Neuer Name des Gremiums (40)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1982 S. 205 fort.)

Das einzige multilaterale Verhandlungsgremium im Bereich von Rüstungskontrolle und Abrüstung, der Abrüstungsausschuß (Committee on Disarmament), wird Anfang Februar 1984 als Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament) zusammentreten. Mit der Umbenennung ist freilich keine Kompetenzerweiterung, geschweige denn die Erwartung eines bevorstehenden Durchbruchs auf dem Gebiet der Abrüstung verbunden. Dagegen dürfte der Mitgliederkreis geringfügig erweitert werden, um höchstens vier Staaten.

1983 trat das stets in Genf tagende Gremium zunächst vom 1. Februar bis zum 29. April, dann vom 14. Juni bis zum 30. August zusammen. Im Mittelpunkt der diesjährigen Beratungen standen fünf Komplexe, für die der Verhandlungsstand nachfolgend wiedergegeben wird. Außerdem ging die Arbeit an den übrigen im Rahmen des »Dekalogs«, der zehn ständig auf der Tagesordnung des Gremiums stehenden Themen, weiter. So auch am Entwurf für ein *umfassendes Abrüstungsprogramm*; ein von Meinungsverschiedenheiten bereinigter Text zur Vorlage auf der 38. Generalversammlung der Vereinten Nationen kam dabei nicht zustande.

Chemische Waffen: Hier geht es um die Bemühungen einer erstmals 1980 eingesetzten Arbeitsgruppe, ein umfassendes Verbot zu formulieren, das Entwicklung, Herstellung, Lagerung sowie Vernichtung der Potentiale und Produktionsstätten von chemischen Waffen einschließt. Seit 1982 gibt es hier ein Mandat zur Erarbeitung einer entsprechenden Verbotskonvention. Die Beratungen im Jahre 1983 zeigen, daß die Verhandlungen stagnieren; der eigentlich erwartete Durchbruch blieb aus. Die Arbeitsgruppe hat trotz intensiver Beratung und hinreichender Durchdringung aller Aspekte die Vertragsausarbeitung nicht aufgenommen. Die Erklärung hierfür liegt im Bereich der Verifikationsfrage. Die Entwürfe der Sowjetunion vom 15. Juni 1982 und 22. Februar 1983 beschränken Ortsinspektionen auf die Bestandsvernichtung und nehmen Produktionsstätten für diese Art von Waffen ausdrücklich aus. Die Lösung der Verifikationsfrage sieht die Sowjetunion vorrangig durch nationale Maßnahmen, die lediglich durch ein System internationaler Verifikation ergänzt werden sollen. Im Arbeitspapier der Vereinten Staaten vom 10. Februar 1983 werden noch einmal alle Aspekte der Verifikation behandelt. Die Vertragsformulierung soll erst nach sachlicher Einigung über den Verifikationskomplex (Ortsinspektion!) erfolgen. Diesem Ansatz steht der sowjetische gegenüber; von dieser Seite wird vorgeschlagen, sich in der Sache zu einigen und sich erst dann über »angemessene Verifikationen« zu verständigen.

Radiologische Waffen: Eine Arbeitsgruppe bemüht sich seit 1980 um eine Konvention zum umfassenden Verbot dieser Waffen, die ohne Explosion Strahlung freisetzen. Grundlage ist ein gemeinsamer Vertragsentwurf der USA und der UdSSR, der am 9. Juli 1979 eingeführt wurde. Das Thema ist zwischen Ost und West weitgehend unstrittig. Allerdings gibt es eine schwedische Zusatzforderung nach Aufnahme eines Angriffsverbots auf zivile Nukleareinrichtungen. Dieses Verlangen ist bisher von den Kernwaffenstaaten abgelehnt worden.

Hier gibt es die Möglichkeit, erstmals eine